

# Amtliche Bekanntmachung

---

2019

Ausgegeben Karlsruhe, den 22. November 2019

Nr. 51

## Inhalt

Seite

Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Architektur am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

219

## **Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Architektur am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**

vom 21. November 2019

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziff. 6 und § 20 Absatz 2 Satz 1 des KIT-Gesetzes in der Fassung vom 14. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85, 94), § 59 Abs. 1 Satz 2, § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85 ff.), § 6 Abs. 4, § 9 Abs. 2 und 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405 ff.), § 3 Abs. 3 und Abs. 4, § 6 Abs. 6, § 20 Abs. 4, § 23 Abs. 1 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 07. Januar 2019 (GBl. S. 9), hat der KIT-Senat am 18. November 2019 die folgende Satzung beschlossen.

### **I. Abschnitt: Allgemeine Regelungen**

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vergibt die im Masterstudiengang Architektur zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2) Sind für den Masterstudiengang Architektur Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten (Zulassungszahlenverordnung- ZZVO) festgelegt, findet ein Zugangs- und erforderlichenfalls ein Auswahlverfahren statt. Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen, welche die Zugangsvoraussetzungen i.S.d. §§ 2 bis 6 erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, findet im Anschluss an das Zugangsverfahren ein Auswahlverfahren i.S.d. §§ 7 bis 10 statt. Andernfalls findet nur ein Zugangsverfahren im Sinne von Abs. 3 statt.
- (3) Sind für den Masterstudiengang Architektur keine Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden ZZVO festgelegt, findet ein Zugangsverfahren statt. In diesem Fall erfolgt die Zulassungsentscheidung aufgrund der in den nachstehenden Bestimmungen geregelten Zugangsvoraussetzungen (§§ 2 bis 6). Ein Auswahlverfahren findet nicht statt.

#### **§ 2 Fristen**

- (1) Eine Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.
- (2) Sind für den Masterstudiengang Architektur am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) durch die jeweils geltende ZZVO Zulassungszahlen festgesetzt, muss der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen
  - für das **Wintersemester** bis zum **15. Juli eines Jahres** (Ausschlussfrist)
  - für das **Sommersemester** bis zum **15. Januar eines Jahres** (Ausschlussfrist)beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) eingegangen sein.
- (3) Sind für den Masterstudiengang Architektur am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) keine Zulassungszahlen festgesetzt, muss der Antrag auf Immatrikulation einschließlich aller erforderlichen Unterlagen innerhalb der in der gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung geregelten Fristen für nicht zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) eingegangen sein.

### § 3 Form des Antrags

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 samt Transcript of Records unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte/ECTS und, falls vorhanden, Diploma Supplement;
  2. Nachweise der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 genannten Mindestleistungen, aus denen die Studieninhalte hervorgehen, insbesondere Transcript of Records und Modulbeschreibungen einschließlich des ausgefüllten Formblattes zur Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen;
  3. schriftliche Erklärung des Bewerbers/ der Bewerberin darüber, ob sie/er in dem Studiengang Architektur oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht;
  4. ein Nachweis über ein insgesamt zwölfwöchiges Praktikum gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4;
  5. eine Entwurfs- oder Projektmappe gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6 mit Arbeitsproben bestehend aus der Abschlussarbeit des grundständigen Bachelorstudiums, weiteren selbstgewählten eigenen Arbeiten aus dem Bachelorstudium sowie einem tabellarischen Lebenslauf; die Entwurfs- oder Projektmappe ist im Format DIN A4 mit max. 30 Seiten einzureichen;
  6. ein Motivationsschreiben im Umfang von maximal 500 Wörtern für die Wahl des Masterstudiengangs Architektur am KIT;
  7. eine Versicherung, dass die Entwurfs- oder Projektmappe und das Motivationsschreiben selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurden und die aus fremden Quellen oder von anderen gefertigten Gedanken als solche gekennzeichnet sind;
  8. für ausländische und staatenlose Bewerber/innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse entsprechend den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT in der jeweils gültigen Fassung und
  9. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten Unterlagen. Das KIT kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (3) Die Zulassung zum Masterstudiengang Architektur kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne des § 2 der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass die/der Bewerber/in das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Architektur abschließt.

In diesem Fall kann im Rahmen der Zugangs- und Auswahlentscheidung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Die/der Bewerber/in nimmt ausschließlich mit der ermittelten Durchschnittsnote und den bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen am Zugangs- und Auswahlverfahren teil. Das spätere Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Notenauszug) beizulegen.

#### **§ 4 Zugangs- und Auswahlkommission**

- (1) Zur Vorbereitung der Zugangs- und Auswahlentscheidung setzt die KIT-Fakultät für Architektur eine Zugangs- und Auswahlkommission ein, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, davon einer/einem Professor/in besteht. Ein/e studentische/r Vertreter/in kann mit beratender Stimme an den Zugangs- und Auswahlkommissionssitzungen teilnehmen. In der Regel ist eines der Mitglieder der/die Studiendekan/in des Masterstudiengangs Architektur am KIT, diese/r übernimmt den Vorsitz.
- (2) Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Zugangs- und Auswahlkommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Zugangs- und Auswahlverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz der/des Studiendekans/Studiendekanin statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.
- (3) Die Zugangs- und Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Zugangs- und Auswahlverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Zugangs- und Auswahlverfahrens.

#### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Architektur sind:
  1. ein bestandener Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss im Studiengang Architektur oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie bzw. Dualen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule. Das Studium muss im Rahmen einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit und mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein,
  2. notwendige Mindestkenntnisse und Mindestleistungen in den Bereichen:
    - Entwerfen im Umfang von 60 LP, davon ein Städtebauprojekt im Umfang von mindestens 10 LP
    - Bautechnik im Umfang von 30 LP
    - Theoretische und historische Grundlagen im Umfang von 20 LP
    - Gestalten und Darstellen im Umfang von 20 LP und
    - Stadt- und Landschaftsplanung im Umfang von 20 LP

Fehlen von den vorgenannten Leistungen im Umfang von bis zu 30 LP, kann die Bewerberin/der Bewerber trotzdem mit den tatsächlich erbrachten Leistungen zugelassen werden, wenn sie/er diese Leistungen innerhalb der ersten drei Semester des Masterstudiengangs zusätzlich zu den gemäß der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Architektur erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert und nachweist.

3. dass im Studiengang Architektur oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht
4. ein zwölfwöchiges Praktikum in Vollzeit in einem Architekturbüro oder in einer Hochbauabteilung eines Amtes oder eines großen Unternehmens. Fehlt das zwölfwöchige Berufspraktikum gemäß Absatz 2 Nr. 4, kann die/der Bewerber/in im Einzelfall trotzdem unter der Auflage zugelassen werden, dass sie/er das Praktikum bis zum Beginn des dritten Fachsemesters des Masterstudiengangs erfolgreich absolviert. Die Erfüllung der Auflage ist spätestens zur Rückmeldung in das vierte Fachsemester nachzuweisen.

5. für Bewerber und Bewerberinnen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, der Nachweis von ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache gemäß den Voraussetzungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT),
  6. die erfolgreiche Teilnahme an einem fachspezifischen Studierfähigkeitstest gemäß § 6.
- (2) Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 entscheidet die Zugangs- und Auswahlkommission des Masterstudiengangs Architektur im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Architektur. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

### **§ 6 Fachspezifischer Studierfähigkeitstest**

- (1) Durch den fachspezifischen Studierfähigkeitstest soll festgestellt werden, ob aufgrund der bisher erworbenen Fachkenntnisse der Bewerberin/ des Bewerbers die wissenschaftliche und künstlerische Vorbildung hinreichend erscheint, um das Masterstudium innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit erfolgreich abzuschließen. Der Test soll zeigen, ob der/die Bewerber/in für den ausgewählten Studiengang befähigt und aufgeschlossen ist. Die Bewerber/innen müssen nachweisen, dass sie über folgende Kompetenzen verfügen:
- die Befähigung für das entwerfliche Arbeiten sowie die entwerferische Umsetzung und
  - wissenschaftsorientiertes Interesse an architektonischen und bautechnischen Problemstellungen.
- (2) Die Mitglieder der Zugangs- und Auswahlkommission bewerten die Entwurfs- bzw. Projektmappe auf einer Skala von 0 bis 80 Punkten. Dabei werden folgende Kriterien nach Maßgabe der Lernziele, Inhalte und Leistungspunkte entsprechend des aktuellen Modulhandbuchs des Bachelorstudiengangs Architektur am KIT berücksichtigt:
- gebäudeplanerische entwerferische Qualitäten (0-20 Punkte)
  - städtebauliche entwerferische Qualitäten (0-20 Punkte)
  - baukonstruktive und technische Qualitäten (0-20 Punkte)
  - gestalterische Qualitäten (0-10 Punkte)
  - Bandbreite und Auswahl der Projekte (0-5 Punkte)
  - geeignete Darstellungsmittel (0-5 Punkte)

Bei der Bewertung soll auch berücksichtigt werden, ob die Bewerber/innen über allgemeine und fachspezifische Sprachkompetenzen, die für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Architektur erforderlich sind, verfügen. Die erreichte Gesamtpunktzahl wird als das arithmetische Mittel der von den einzelnen Mitgliedern der Kommission vergebenen Punktzahlen bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

- (3) Die Entwurfs- bzw. Projektmappe entspricht den Anforderungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6, sobald die/der Bewerber/in mindestens 61 Punkte erreicht. Bewerber/innen mit einer Punktzahl von 40 Punkten oder weniger haben den fachspezifischen Studierfähigkeitstest nicht bestanden und erhalten eine Ablehnung. Bewerber/innen, deren Punktzahl mehr als 40, aber weniger als 61 Punkte beträgt oder denen der Nachweis erforderlicher Sprachkenntnisse im Wege der Mappe zunächst nicht gelingt, werden zu einem *Gespräch* gemäß Absatz 6 eingeladen.
- (4) Die Entwurfs- bzw. Projektmappe wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der/die Bewerber/in den Abgabetermin der Entwurfs- bzw. Projektmappe versäumt oder wenn diese nicht vollständig vorliegt.

- 
- (5) Im *Gespräch* soll festgestellt werden, ob die Bewerber/innen fachliche Inhalte aus ihrem Studium und ihrer Berufserfahrung auf Frage- und Zielstellungen der Architektur anwenden können. Frage- und Zielstellungen der Architektur umfassen die Themenbereiche Entwerfen, das Verständnis für architektonische Fragestellungen, die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeitsweise und die Fachsprachenkompetenz. Dabei werden auch das Gesprächsverhalten der Bewerberin/ des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.
- (6) Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden spätestens eine Woche vor dem Termin durch das KIT bekannt gegeben. Die zum Gespräch zugelassenen Bewerber/innen werden rechtzeitig durch das KIT eingeladen. Der Zeitraum für die Durchführung der Gespräche wird vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt und bekanntgemacht. Die Zugangs- und Auswahlkommission führt mit jeder/jedem eingeladenen Bewerber/in ein Gespräch von ca. 20 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerberinnen/Bewerbern bei angemessener Verkürzung der Gesprächsdauer pro Bewerber/in sind zulässig. Die Antworten und Beiträge der einzelnen Bewerber/innen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.
- (7) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Zugangs- und Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber/innen und die Beurteilung(en) aufgenommen werden.
- (8) Die Mitglieder der Zugangs- und Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die/den Bewerber/in nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Masterstudiengang Architektur und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 20 Punkten. Das Gespräch entspricht den Anforderungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6, sobald die/der Bewerber/in eine Gesamtpunktzahl von mindestens 10 Punkten erreicht. Die folgenden Kriterien werden bewertet:
- schlüssige Erläuterung der Arbeiten der Entwurfs- bzw. Projektmappe (0 – 6 Punkte)
  - das Verständnis für architektonische Fragestellungen anhand der Lösung einer exemplarischen Problemstellung (0 – 8 Punkte)
  - Erläuterung der Entscheidung für die Bewerbung an der Architekturfakultät des KIT (0 – 2 Punkte)
  - die Fähigkeit, Aussagen durch Argumente und sinnvolle Beispiele überzeugend darzustellen und auf gestellte Fragen richtig zu antworten sowie die Fachsprache anzuwenden (0 – 4 Punkte).
- Die erreichte Gesamtpunktzahl wird als das arithmetische Mittel der von den einzelnen Mitgliedern der Kommission vergebenen Punktzahlen bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- (9) Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die/der Bewerber/in zu dem Termin ohne wichtigen Grund nicht erscheint. Wer das Gespräch nach dessen Beginn abbricht, wird nach dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Ergebnis bewertet. Die/der Bewerber/in ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gespräch dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) schriftlich nachgewiesen wird, dass für die Nichtteilnahme bzw. den Abbruch des Gesprächs ein wichtiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (10) Versucht die/der Bewerber/in das Ergebnis des Gesprächs durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird das Gespräch mit 0 Punkten bewertet. Ein/e Bewerber/in, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Gesprächs stört, kann von der Zugangs- und Auswahlkommission von der Fortsetzung des Gesprächs ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird das Gespräch mit 0 Punkten bewertet.

## 2. Abschnitt: Auswahlverfahren

### § 7 Bildung der Rangliste

- (1) Sind für den Masterstudiengang Architektur Zulassungszahlen durch die jeweils geltende ZZVO festgelegt und übersteigt die Zahl der Bewerber/innen, welche die in § 5 Abs. 1 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt die Auswahl nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
  - a) sich fristgerecht gemäß § 2 und formgerecht gemäß § 3 um einen Studienplatz beworben hat und
  - b) die Zugangsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 erfüllt.

Liegt das Formblatt zur Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen der Bewerbung nicht bei, ist die/ der Bewerber/in dennoch im Auswahlverfahren zu berücksichtigen.
- (3) Unter den Bewerber/innen, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, erstellt die Zugangs- und Auswahlkommission eine Rangliste aufgrund der Gesamtnote des akademischen Abschlusses gemäß § 8, eines Motivationsschreibens gemäß § 9 Abs. 1 und dem Ergebnis des fachspezifischen Studierfähigkeitstests gemäß § 9 Abs. 2.
- (4) Die durch die Zugangs- und Auswahlkommission nach §§ 8 bis 9 vergebenen Punkte werden zu einer Gesamtpunktzahl (max. 100 Punkte) addiert. Die Gesamtpunktzahl ist bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma zu berechnen. Es wird nicht gerundet.
- (5) Bei Ranggleichheit erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Architektur ist.

### § 8 Gesamtnote des akademischen Abschlusses

- (1) Für die Gesamtnote des akademischen Abschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Architektur gewesen ist, werden insgesamt maximal 15 Punkte vergeben.
- (2) Die Gesamtnote des akademischen Abschlusses wird wie folgt bewertet

Note 1,0	15 Punkte
Note 1,1	14 Punkte
Note 1,2	13 Punkte
Note 1,3	12 Punkte
Note 1,4	11 Punkte
Note 1,5	10 Punkte
Note 1,6	9 Punkte
Note 1,7	8 Punkte
Note 1,8	7 Punkte
Note 1,9	6 Punkte
Note 2,0	5 Punkte
Note 2,1	4 Punkte
Note 2,2	3 Punkte
Note 2,3	2 Punkte

Note 2,4	1 Punkt
Note 2,5 und schlechter	0 Punkte

### § 9 Motivationsschreiben und fachspezifischer Studierfähigkeitstest

(1) Die Mitglieder der Zugangs- und Auswahlkommission bewerten das von der Bewerberin/ dem Bewerber vorgelegte Motivationsschreiben gesondert auf einer Skala von 0 bis 5. Dabei werden die folgenden Kriterien berücksichtigt:

1. Schlüssigkeit der Begründung für die Auswahl des Masterstudiengangs Architektur am KIT (0-2 Punkte),
2. Darlegung der persönlichen Eignung für den Masterstudiengang Architektur am KIT (0-2 Punkte) und
3. Ziele und Erwartungen an das Architekturstudium am KIT (0-1 Punkt).

Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. Punkte). Es wird nicht gerundet.

(2) Das Ergebnis des fachspezifischen Studierfähigkeitstest wird mit der durch die Entwurfs- und Projektmappe gemäß § 6 Abs. 2 erreichten Punktzahl berücksichtigt.

## 3. Abschnitt: Zulassungsentscheidung und Schlussbestimmungen

### § 10 Zulassung- und Auswahlentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft die/der Vizepräsident/in für Lehre und akademische Angelegenheiten auf Vorschlag der Zugangs- und Auswahlkommission. Übersteigt die Zahl der nach § 5 qualifizierten Bewerber/innen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl- und Zulassungsentscheidung aufgrund der nach § 7 gebildeten Rangliste.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 2 oder nicht vollständig im Sinne des § 3 vorgelegt wurden,
- b) die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- c) im Studiengang Architektur oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG, § 9 Abs. 2 HZG).

§ 7 Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Im Fall des § 3 Abs. 3 erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Architektur.

Sind für den Masterstudiengang Architektur keine Zulassungszahlen nach der ZZVO festgesetzt, kann die Immatrikulation unter dem Vorbehalt zugesichert werden, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens bis zwei Monate nach



Beginn des Semesters, für das die Immatrikulation beantragt wurde, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zusicherung und eine Immatrikulation erfolgt nicht.

Hat die/der Bewerber/in die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, hat sie/er dies gegenüber der Zugangs- und Auswahlkommission zu belegen und schriftlich nachzuweisen. Die Zugangs- und Auswahlkommission kann im begründeten Einzelfall die Frist für das Nachreichen des endgültigen Zeugnisses verlängern.

- (4) Erreicht die/der Bewerber/in nach der Durchführung des Auswahlverfahrens keine Zulassung, wird ihr/ihm das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Über den Ablauf des Zugangs- und Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) unberührt.

### **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2020.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Architektur am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 24. Mai 2012 (Amtliche Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 24. Mai 2012, Nr. 25), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2014 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT Nr. 58 vom 17. Dezember 2014), außer Kraft.

Karlsruhe, den 21. November 2019

*gez. Prof. Dr. Holger Hanselka*  
(Präsident)